

Die Stabsstelle der Landestierschutzbeauftragten, Aktuelles aus dem Tierschutz, Tierschutzrecht

Ariane Désirée Kari
Stellvertretende Landestierschutzbeauftragte

Hochschule für Polizei Baden-Württemberg
13.07.2021



Übersicht



- Teil I: Veterinärverwaltung in D
- Teil II: Vorstellung der SLT
- Teil III: Tierschutzrecht und mehr
- Teil IV: Zusammenarbeit UVB und PVD
- Teil V: Tierschutzanzeige und Tiersignale
- Teil VI: Animal Hoarding
- Teil VII: Tierschutz auf dem Schlachthof
- Teil VIII: Illegaler Welpenhandel
- Teil IV: Hundeverhalten, Kommunikation Mensch-Hund



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Veterinärverwaltung in D

Teil I



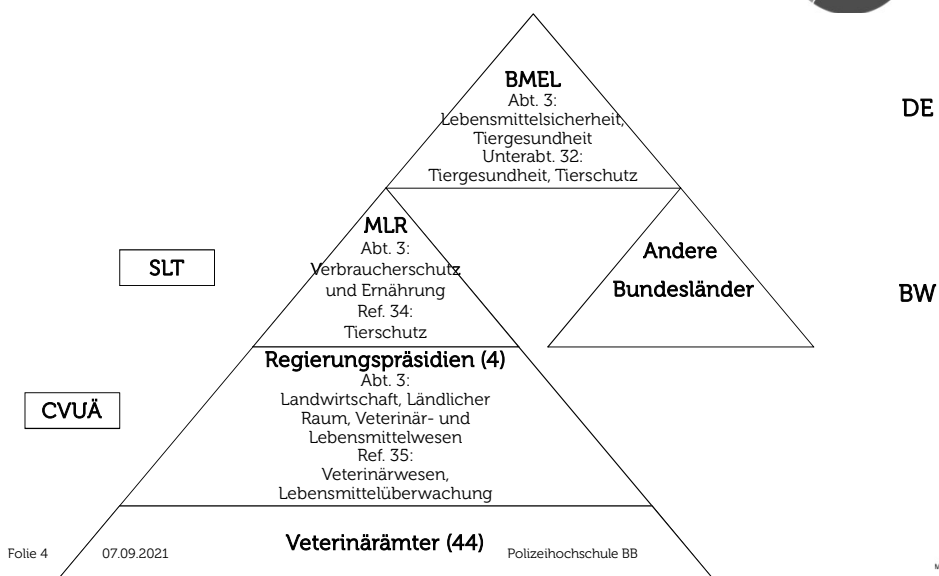
Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Veterinärverwaltung in D



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Folie 4

07.09.2021



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Vorstellung der Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz (SLT)

Teil II



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Das Team der SLT



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Ariane Désirée Kari
Stellvertretende
Landestierschutzbeauftragte



Dr. Julia Stubenbord
Landestierschutzbeauftragte



Sigrid Gies
Juristin



Steffi Vierling
Bürokommunikation
Polizeihochschule BB



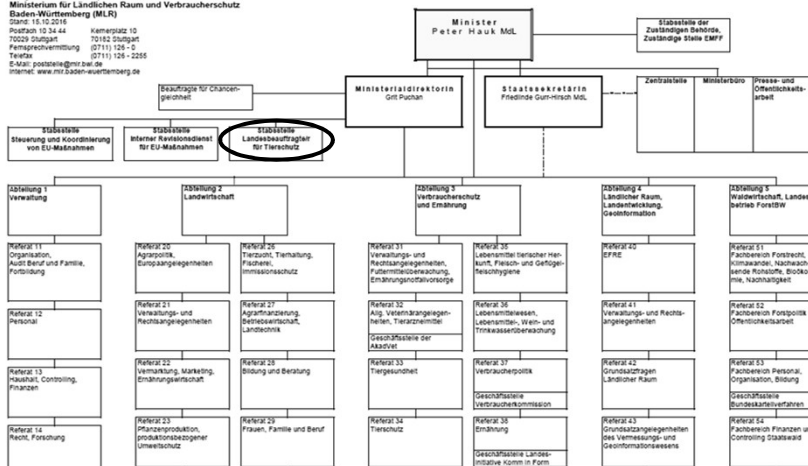
Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Rahmenbedingungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Organisationsplan
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg (MLR)
Stand: 15.10.2016
Postfach 10 34 44 Kemerplatz 10
70203 Stuttgart 70102 Stuttgart
Fernsprecheinrichtung (0711) 126-5
Telefon (0711) 126-2255
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
Internet: www.ml.baden-wuerttemberg.de



Folie 7

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Rahmenbedingungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Stabsstelle mit ausschließlich **beratender** Funktion
- Keine Verwaltungsbehörde
- Direkte Zuordnung MDin
- Initiativ- und Informationsrecht gegenüber MDin
- Fachlich und politisch unabhängig
 - Unabhängige Pressearbeit
- Eigene Finanzmittel

Folie 8

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Rahmenbedingungen - Unabhängige Pressearbeit



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Eigene Pressemitteilungen
- Einordnung/ Kommentierung von Material
- Interviews
- Hintergrundgespräche
- Beispiele von „Dauerbrennern“
 - Hundeführerschein, Beißvorfälle
 - Exotische Haustiere
 - Missstände in der Nutztierhaltung und auf Schlachthöfen

Folie 9

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Aufgaben



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Ansprechpartner
 - Für Tierschutzverbände- und vereine
 - Organisationen und Einrichtungen, die sich mit Tierschutz/Tierhaltung beschäftigen
- Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger
 - Tierschutztelefon
 - E-Mail, per Post, Kontaktformular

Folie 10

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Aufgaben

- Anlaufstelle, Ansprechpartner



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Anzeige via
Tierschutztelefon,
Kontaktformular,
E-Mail



Mitteilung an zuständige
Behörde

- Fachliche Bewertung (wenn möglich)
- Erklärung Rechtslage
- Erklärung Verwaltungsrecht

- I.d.R. Untere Veterinärbehörde
- Häufig anonymisiert



Ggf. Unterstützung der
Behörde

- Gutachten (i.d.R. durch externen Sachverständigen)
- Tierversmittlung: Einstellung auf Homepage, Pressemitteilung...

Folie 11

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Aufgaben

- Anlaufstelle, Ansprechpartner



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Beispiele von „Dauerbrennern“

- Streunerkatzen
 - Beratung
 - Vorträge
 - Vorschlag Katzenschutzverordnung inkl. FAQ
 - Katzenfallen ausleihbar
- Elefantenhaltung
 - Beantwortung Bürgeranfragen
- Tiertransporte in Hochrisikostaaten

Folie 12

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Aufgaben



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Erarbeiten von Informationsmaterial, wissenschaftliche Recherchen, Literatursammlung und -auswertung

- **Stellungnahmen**
 - Rechtsetzungsverfahren: EU-Vertragsverletzungsverfahren wg. versuchstierrechtlicher Vorschriften, Änderung der TierSchNutzV...
 - Fachthemen: Transport nicht-entwöhnter Kälber, Auswirkungen zu geringer Laderaumhöhe beim Tiertransport + ergänzende Ausführungen, Versatzstück kein Auslauf bei Hunden, Ausstellung von Vorlaufattesten und Zeugnissen für die Abfertigung von Drittlandtransporten, Klebepasten zur Taubenabwehr, invasive Arten, Zuständigkeiten im Bereich Katzenschutz, Entwurf KatzenschutzV inkl. FAQ, Entwurf Tierschutz-HeimtierV, Fundtiere und herrenlose Tiere...
- **Vorträge**
 - Kreisbauernverbände, Erzeugergemeinschaften, Tierhalter: Anbindehaltung von Rindern, Ferkelkastration...
 - NGO's, Bürgerinnen/Bürger: Tierschutz-HeimtierV, KatzenschutzV...
 - Kolleginnen/Kollegen: Mindestanforderungen Papageienhaltung, Verhaltensstörungen, Videoaufnahmen bei amtlichen Kontrollen, amtstierärztliche Gutachten...
 - Politik: Aktuelle Tierschutzthemen
- **Fortbildungen**

Folie 13

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Aufgaben - Fortbildungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Herdenschutzhunde
- Immunokastration
- Tierschutz vor Gericht
 - Online-Seminar am 16.09.2021
- Anforderung an das Halten von Zoo- und Zirkustieren (online)
- Hunde-Signale
- Fortnahme + Abtransport...

Folie 14

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Aufgaben



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- In Abstimmung mit der Fachabteilung bzw. den Fachabteilungen
 - Beratung der Behörden und landeseigenen Einrichtungen auf Anforderung
 - Beteiligung an der Vergabe von Forschungsmitteln des MLR im Bereich Tierhaltung/tierbezogene Forschung
 - In Einzelfällen auf Anforderung Erstellung oder Beauftragung von Gutachten für die Behörden

Folie 15

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Aufgaben



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Zusammenarbeit mit landeseigenen Einrichtungen im Bereich Tierhaltung
- Teilnahme am Landesbeirat für Tierschutz
- Mitwirkung bei den Bewertungskommissionen und ggf. Arbeitsgruppen des Landes
- Anhörung zu Rechtsetzungsvorhaben des Landes
- Erstellung Tätigkeitsbericht
- Gremienarbeit
 - Edeka SW-Fleisch Ethikrat
 - Netzwerk Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen
 - Wildtierauffangstation
 - Tierschutzpolitischer Austausch, Wildtiertreffen
 - ...

Folie 16

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Landestierschutzbeauftragte Anderer Bundesländer



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Hessen, Niedersachsen, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg
- Unterschiedliche Aufgaben und Rahmenbedingungen

Verbund der Landestierschutzbeauftragten

Folie 17

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Aktuelle Tierschutzthemen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Landwirtschaftlich genutzte Tiere

- Bewegungs-/Verhaltensbeschränkung
- Zootechnische Eingriffe
- Tierschutz beim Transport
- Tierschutz beim Schlachten
- Falltiere, non-wanted animals...

Heimtiere

- Heimtierverordnung
- Katzenkastration
- „Hundeführerschein“
- Herdenschutzhunde
- ...

Wildtiere

- Jagdmethoden
 - Saufang...
- Jagdhundausbildung
- ...

Versuchstiere

- Primatenversuche
- 3 R's
- CAMARADES-Zentrum
- ...

Folie 18

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierschutzrecht und mehr

Teil III



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Tierschutz in Europa



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierschutz als Querschnittsklausel seit 2007 (Lissaboner Vertrag)

Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft [...], tragen [...] die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung...



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Tierschutz in Deutschland



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierschutz als Verfassungsprinzip seit 2002 (Art. 20a GG)

*Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen **und die Tiere** im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.*

→ Tierschutz = 6. Staatsziel

Folie 21 07.09.2021

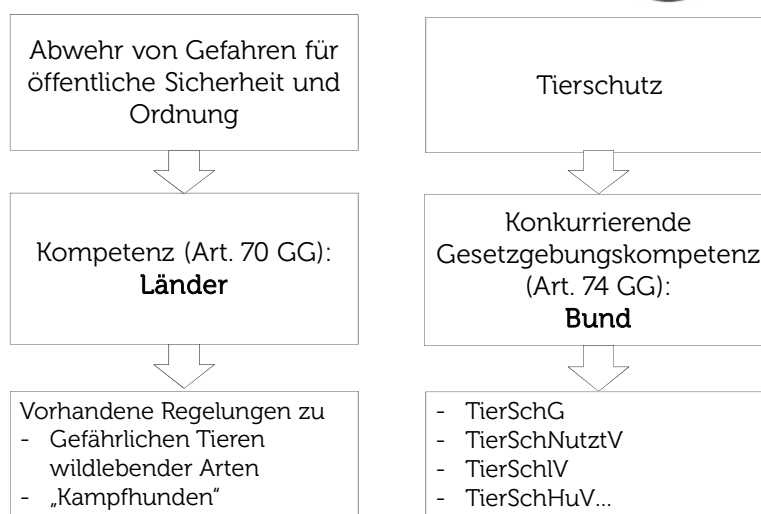
Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Gesetzgebungskompetenzen



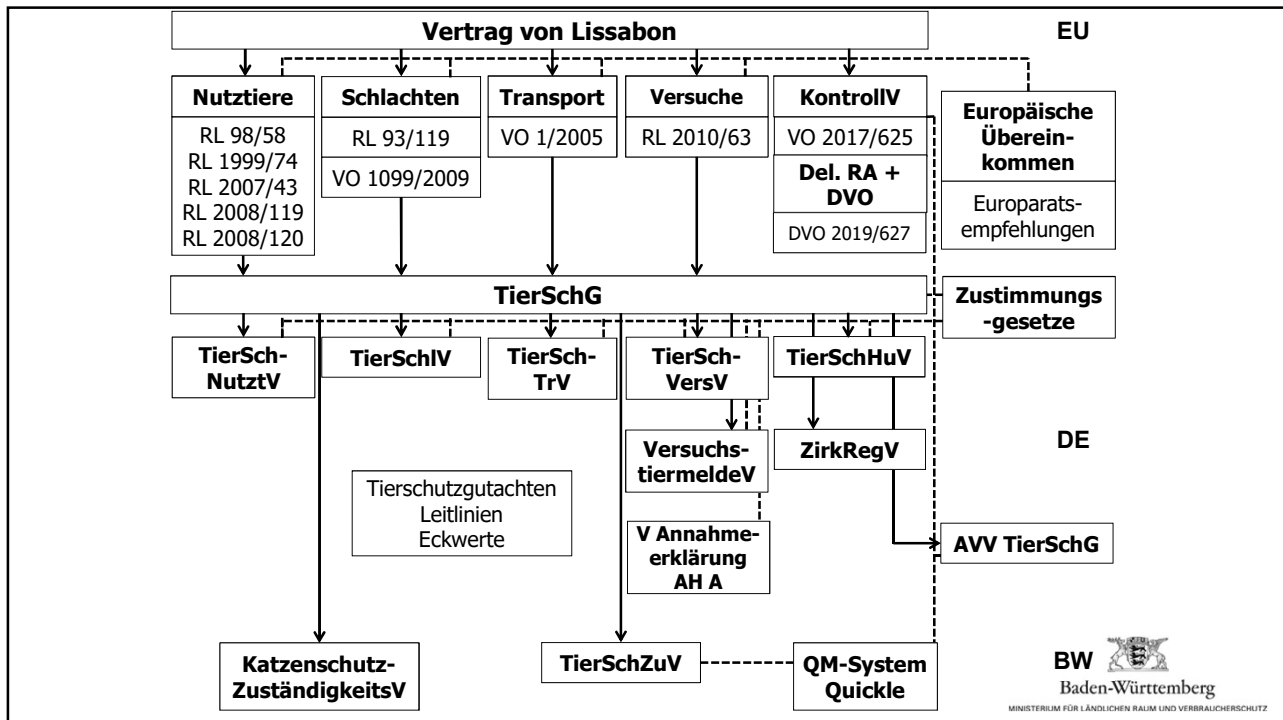
Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Folie 22 07.09.2021

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



§ 1 Tierschutzgesetz (TierSchG)

Grundsatz

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

- Ethisch motivierter, pathozentrischer Tierschutz
- Grundsätzlich kein Unterschied zwischen Heimtier- und Nutztierhaltung!



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Schmerzen/Leiden/Schäden „S/L/S“



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Schmerzen
 - Unangenehme Sinnes- und Gefühlerlebnisse, die mit aktueller oder potenzieller Gewebeschädigung verknüpft sein können
- Leiden
 - Beeinträchtigung im Wohlbefinden (Zustand physischer und psychischer Harmonie), die nicht vom Begriff Schmerz umfasst wird und ein schlichtes Unbehagen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne überschreiten
- Schäden
 - Beeinträchtigung psychischer oder physischer Unversehrtheit

Folie 25 07.09.2021

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Der vernünftige Grund



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tod = größter Schaden

- Vernünftiger Grund wird bejaht, um Tiere zu schlachten; wird bei wirtschaftlichen Gründen in der Regel verneint
 - Töten männlicher Legehennenküken
 - Schreddern als Tötungsmethode grundsätzlich erlaubt
 - Alternativen: Geschlechtsbestimmung im Ei, Zweinutzungshuhn, „Bruderhähne“, verlängerte Nutzung Legehennen
 - In BW 2 Brütereien
 - Betäubung und Töten durch CO₂ nach Farb-/Federsexen → Vermarktung gefroren, bspw. an Futtertiergroßhändler
 - Ein kleiner Teil zur Aufzucht sog. Bruderhähne
 - Urteil VG Minden: bejaht den vernünftigen Grund, männliche Legehennenküken aus wirtschaftlichen Interessen zu töten
 - Urteil BVerwG: verneint den vernünftigen Grund, männliche Legehennenküken aus wirtschaftlichen Interessen zu töten
- Kükentöte-Verbot muss auch bei Mehraufwendungen für Brütereien umgesetzt werden

Folie 26 07.09.2021

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 2 Nr. 1 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierhaltungsnorm

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. *muss das Tier seiner **Art** und seinen **Bedürfnissen** entsprechend **angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,...***

Folie 27

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 2 Nr. 1 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Pflichten

- **Ernährung**
 - Deckung des physiologischen Bedarfs an Nahrungsstoffen (Wasser, Kohlenhydrate/Proteine, Vitamine...)
 - Darreichungsform (Beschäftigungsbedürfnis)
 - Gleichzeitige Aufnahme bei sozialen Tieren
- **Pflege**
 - Ermöglichung Eigenkörperpflege und ggf. soziale Pflege
 - Regelmäßige Überwachung
 - Gute Behandlung
- **Verhaltensgerechte Unterbringung**
 - Verhaltensmuster, die unter natürlichen/naturnahen Bedingungen gezeigt werden, können im Haltungssystem ausgelebt werden

Ausgangspunkte der Pflichten

- **Art**
 - = Biologischer Artbegriff
- **Bedürfnis**
 - = Bedarf des Tieres und die daraus resultierende Empfindung
 - Beurteilungskompetenz wird der Verhaltensforschung (Ethologie) zugesprochen
 - Grundbedürfnisse
 - Individualtierschutz: Empfindungen, Handlungsbereitschaft des Individuums

Angemessene Nahrung und Pflege

= Keine gestörten körperlichen Funktionen, die auf Mängel oder Fehler in der Ernährung oder Pflege zurückzuführen sind

Angemessene verhaltensgerechte Unterbringung

= Keine Einschränkung der angeborenen arteigenen und essentiellen Verhaltensmuster
= Keine Verunmöglichung bzw. schwerwiegende Einschränkung von Verhaltensabläufen

Folie 28

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 2 Nr. 2 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierhaltungsnorm

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, [...]

2. darf die Möglichkeit des Tieres zu **artgemäßer Bewegung** nicht so einschränken, dass ihm **Schmerzen** oder **vermeidbare Leiden** oder **Schäden** zugefügt werden...

- Keine mit Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden verbundene Bewegungseinschränkung

Folie 29 07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Bewegungs-/ Verhaltens einschränkung

Ganzjährige Rinderanbindehaltung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ruheverhalten	Kein ungestörtes Ruhen Keine Einnahme arttypischer Ruhe-/Schlafphase Behinderung durch Nachbartier Kein Abliegen von eingegengten Kühen Keine Liegeplatzauswahl
Fortbewegungsverhalten	Kein Weideschritt, Traben, Rennen
Komfortverhalten	Kein Kopfschwung Keine Scheuermöglichkeit Keine Thermoregulation
Sozialverhalten	Keine Etablierung Sozialstruktur Synchrones Verhalten unmöglich

Folie 30 07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Rechtliche Würdigung SLT



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ganzjährige Anbindehaltung nicht konform mit:

- § 2 TierSchG
 - Nicht gegeben
 - Verhaltensgerechte Unterbringung
 - Angemessene Tränkung und Pflege
 - Bewegungseinschränkung verbunden mit Schmerzen, vermeidbaren Leiden und Schäden
- § 3 TierSchNutzV
 - Stand der Technik: erprobte Alternativen vorhanden (z.B. Laufstall)

Folie 31

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Lösungswege SLT



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Rechtliche Verankerung des Verbots der **ganzjährigen** Anbindehaltung mit einer Übergangsfrist von 10 (-15) Jahren
 - Rechtliche Verankerung von Mindestanforderungen für Rinder ab 7. Lebensmonat
 - Zulassungsverfahren für Haltungssysteme
- Flächendeckende zeitnahe tiergerechte Haltungsbedingungen
- Planungssicherheit
- Rechtssicherheit (Lebensmitteleinzelhandel)

Folie 32

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Rechtliche Mindestanforderungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- §§ 1,2 TierSchG
- § 2a TierSchG: Ermächtigungsgrundlage für
 - **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung** (TierSchNutzTV)
 - §§ 3, 4 Allgemeine Bestimmungen für Nutztiere zum Erwerbszweck
 - Spezielle Bestimmungen für Kälber, Legehennen, Masthühner, Schweine, Kaninchen
 - **Tierschutz-Hundeverordnung** (TierSchHuV)

Folie 33

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

TierSchNutzTV



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
 - Verordnung gilt für das Halten von Nutztieren zu Erwerbszwecken
 - Nicht bei vorübergehender Unterbringung, tierärztlicher Behandlung, Tierversuchen...
- § 2 Begriffsbestimmungen, u.a.
 - Nutztiere = landwirtschaftliche Nutztiere sowie andere **warmblütige** Wirbeltiere, die zur **Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen** oder **zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken** gehalten werden oder deren Nachzucht zu diesen Zwecken gehalten werden soll
 - Pferde nur, wenn sie zu landwirtschaftlichem Zwecke gehalten werden
 - keine „Hobbytiere“
 - Kälber, Masthuhn, Saugferkel, Absatzferkel...

Folie 34

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

TierSchNutztV



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Allgemeine Bestimmungen §§ 3, 4

- Keine Verletzungs-/ Gesundheitsgefährdung nach Stand der Technik
- Geeignete und ausreichend viele Tränke- und Fütterungseinrichtungen
- Futter/Wasser
- Witterungsschutz, Schutz vor Beutegreifern
- Beleuchtung, Zugriffsmöglichkeit
- Luftzirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte, Gaskonzentration unschädlich
- Ggf. Notstromaggregat, Ersatzlüftung, Alarmanlage
- Geeignetes Personal
- Tägliche Inaugenscheinnahme der Tiere und der Technik
- Ergreifung Maßnahmen bei kranken/verletzten Tieren
- Sauberkeit/Entmistung
- Aufzeichnungen...

Folie 35

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

TierSchNutztV



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Kälber

- Sauberkeit
- Maulkorbverbot
- **Anbindeverbot**
- Bodengestaltung (trittsicher, keine Verletzungsgefahr, Vorgaben Spalten, Liegefläche)
- Lichtstärke 80 Lux 10 h lang
- Durchbrochene Seitenabgrenzung (Sicht- und Berührungskontakt)
- Platzbedarf (einzeln/nach Alter/Gruppe)
- Einstreu bis Alter von bis zu 2 Wochen
- Gruppenhaltung ab Alter über 8 Wochen (Ausnahmen)
- Zweimal tägliche Inaugenscheinnahme
- Biestmilch, Regelung zu Eisengehalt im Milchaustauscher
- **Jederzeit Wasserzugang ab Alter über 2 Wochen**
- Zweimal tägliche Fütterung, Saugbedürfnis befriedigen
- Raufutter ab dem 8. Lebenstag...

Folie 36

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

TierSchNutztV



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Legehennen

- Abmessungen (Flächen, Sitzstangen, Troglängen, Nestgröße...)
- Ebenen
- Besatzdichte (9 bzw. 18 Tiere/m²)
- Lichtprogramm, Beleuchtung
- Schadgase
- Staubbad
- Einstreubereich
- Jederzeit Wasserzugang...

Junghennen: lediglich Aufzucht in gleichartiger Haltungseinrichtung

Folie 37

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

TierSchNutztV



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Masthühner

- Vorgaben ab 500 Tieren und nicht extensiv bzw. ökologisch gehalten
- Sachkundenachweis
- Abmessungen
- Jederzeit Wasserzugang
- Schadgase
- Trockene Einstreu
- Lichtprogramm
- Besatzdichte: 35 bzw. 39 kg/m²
- Weitergreifende Dokumentationspflichten...

Folie 38

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

TierSchNutztV



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Schweine

- Sauberkeit (nicht mehr als unvermeidbar Kot-/Harnkontakt)
- Trockener Liegebereich
- Vorrichtung zur Verminderung der Wärmebelastung
- Bodengestaltung
- Jederzeit Wasserzugang
- Beschäftigungsmaterial
- Beleuchtung, Schadgase...

Weitere Anforderungen nach Nutzungsgruppen (Saugferkel, Absatzferkel, Zuchtläufer/Mastschweine, Jungsauen/Sauen)

Folie 39

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

TierSchHuV



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Regelt Halten und Züchten
- Allgemeine Anforderungen wie Sozialkontakt, Auslauf, Absetzalter
- Haltungsanforderungen eingeteilt in
 - Halten im Freien (Schutzhütte, Liegefläche...)
 - Halten in Räumen (Tageslicht, Frischluftzufuhr...)
 - Halten im Zwinger (Bodenfläche, keine Anbindung...)
 - Anbindehaltung (Laufvorrichtung, Bewegungsspielraum, Verbote)
- Fütterung und Pflege (jederzeit Wasserzugang, ausreichend Frischluftzufuhr in Fahrzeugen, sauberer Aufenthaltsbereich, täglich Kotentfernen)
- Ausstellungsverbote für kupierte Hunde

Folie 40

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Weitere Mindestanforderungen

Zur Auslegung von § 2 TierSchG

- Gutachten/Leitlinien BMEL
- Europaratsempfehlungen
- Bundeseinheitliche Eckwerte
- Weitere Gutachten/Stellungnahmen
- Gerichtsurteile...



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Folie 41

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Mindestanforderungen Pferdehaltung

- §§ 1, 2 TierSchG
- §§ 3, 4 TierSchNutzV
- Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten (BMEL LL)
 - Antizipiertes Sachverständigengutachten
- Fachliteratur
- Empfehlungen zur Freilandhaltung von Pferden (LAVES)
- Bemerkungen zur artgerechten Haltung von Islandpferden (IPZV)
- ...



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Folie 42

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Bewegungsmöglichkeit Einzelboxenhaltung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

BMEL LL

- *Unter natürlichen Bedingungen bewegen sich Pferde im Sozialverband bis zu 16 Stunden täglich.*
- *Pferde haben somit einen Bedarf an täglich mehrstündiger Bewegung.*
- *Allen Pferden [...] muss so oft wie möglich Weidegang und/oder Auslauf angeboten werden.*
- *Daher kann kontrollierte Bewegung die freie Bewegung nicht vollständig ersetzen.*
- *Wo immer möglich, sollten Pferde in Gruppen gehalten werden.*

Folie 43

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Bewegungsmöglichkeit Einzelboxenhaltung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Fazit

- Möglichkeit zur unkontrollierten Bewegung
 - Mehrstündig jeden Tag
 - Wenn möglich mit anderen Pferden
- 3-4 (-6) Stunden am Tag Weidegang, Auslauf
- Unabhängig der Witterung

Folie 44

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Platzbedarf Boxengröße, Liegeflächengröße



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Einzelhaltung

$$\geq (2 \times Wh)^2$$

(4.3.1. BMEL LL)

Gruppenhaltung

$$\geq (2 (-3) \times Wh)^2/\text{pro Pferd}$$

(4.4. BMEL LL)

Folie 45

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Platzbedarf Boxengröße, Liegeflächengröße



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

BMEL LL umgesetzt?

- Nover 2013
 - 32,7 % der Einzelboxen zu klein
- Borstel et al. 2017
 - Boxengrundfläche bei 29 % der Messungen nicht eingehalten
- Wöhr et al. 2015
 - 41 % zu kleine Paddock- oder Einzelboxen
- ...

Folie 46

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Mindestanforderungen BMEL Gutachten, Leitlinien



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Säugetiergutachten (2014)

Zoos

Tiergehege, Wildgehege

Tierhandlungen: wiss. begr. Ausnahme für
kurze Haltungsdauer

Zirkus: wenn spez. LL nicht abweicht

Private Haltungen

Haltung, Ausbildung, Nutzung im Zirkus

Zirkusleitlinien (2000)

Tierbörsenleitlinien (2006)

Tierbörsen

Ggf. Tierschauen, Tiersportveranstaltung

Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung

Jegliche Haltung

- von Greifvögeln und Eulen (1995)
- von Kleinvögeln (1996)
- von Papageien (1995)
- von Zierfischen (1998)
- von Reptilien (1997)
- von Wild in Gehegen (1995)
- von Straußenvögeln, außer Kiwis (1994/1996)

Folie 47

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Mindestanforderungen Aber auch...



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Merkblätter der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)
- Schulungs- und Informationsmaterialien des Bundesverbandes für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA)
 - 120 „Tiergruppensteckbriefe“
 - Schulungsunterlagen Zoofachhandel
- EAZA Leitlinien
- Mindestanforderungen BfN
- Nicolai-Gutachten
- ...

Folie 48

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Lösungswege SLT



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierschutzprobleme in der Heimtierhaltung durch...

- Mangelnde Sachkunde des Tierhalters
- Nicht gesetzlich geregelte Mindestanforderungen
- Keine zertifizierten Haltungssysteme, Zubehör und Futtermittel

→ Heimtierverordnung



§ 2 Nr. 3 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierhaltungsnorm

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, [...]

3. *muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen **Kenntnisse und Fähigkeiten** verfügen.*

- Kenntnisse und Fähigkeiten = **Sachkunde** (≠ Sachkundenachweis)

Sachkundenachweise geregelt für

- „11er Erlaubnis“
- die Haltung von bestimmten Nutztierarten zum Erwerbszweck (> 500 Masthühner, Kaninchen)
- berufs- oder gewerbsmäßiges regelmäßiges Töten von Wirbeltieren
- Tätigkeiten im Rahmen der Schlachtung (Handhabung, Pflege, Ruhigstellung, Betäubung...)
- Befähigungsnachweis beim Transport



§ 3 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Verbote

- Nr. 1: Abverlangen überhöhter Leistung
 - Überforderungsverbot bzgl. Arbeitsleistung, Ausbildung/Training, Zuchtleistung...
 - Bsp.: zu schwerer Reiter, zu viel Zuggewicht...
- Nr. 1a: Abverlangen überhöhter Leistung nach Eingriffen und Behandlungen
 - Verbot unter Schmerzausschaltung eine normale Arbeitsleistung abzuverlangen
 - Bsp.: Neurektomierte Pferde im Sport, medikamentelle Schmerzausschaltung
- Nr. 1b: Verbot von Maßnahmen, die mit erheblichen S/L/S einhergehen bei Training/Wettkämpfen und Dopingverbot bei Wettkämpfen
 - Bsp.: Barren

Folie 51 07.09.2021

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 3 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Verbote

- Nr. 2: Handelsverbot (Veräußerung und Erwerb) für gebrechliche, kranke, abgetriebene, alte Tiere zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung, wenn Weiterleben mit nicht behebbaren S/L verbunden ist
 - Gilt auch für unentgeltliche Eigentumsübertragung
- Nr. 3: Aussetzungsverbot und Verbot über Vernachlässigung der Betreuungspflicht
 - Bspw.: Aussetzen vor Tierheim, Tiere im Urlaub längere Zeit sich selbst überlassen
- Nr. 4: Aussetzungsverbot wildlebender Arten bei unzureichender Vorbereitung zum Überleben (Nahrungssuche, Klima)
 - Aussetzen von Wildtieren erlaubt, wenn diese auf Auswilderung vorbereitet wurden

Folie 52 07.09.2021

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 3 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Verbote

- Nr. 5: Ausbildungs-/Trainingsverbot, wenn erhebliche S/L/S mit einhergehen
 - Schutz nur für auszubildendes Tier (s. 7)
 - Gilt auch für Zirkus-Hobbyzwecke
 - Nicht auf sportliche Zwecke begrenzt (s. 1b)
 - Bsp.: Rollkur/Hyperflexion, Peitsche, Stachelhalsband, Futter-/Wasserentzug...
- Nr. 6: Verbote hinsichtlich Filmaufnahmen, Schaustellung, Werbung, wenn S/L/S mit einhergehen
 - Bsp.: Rodeo

Folie 53

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 3 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Verbote

- Nr. 7: Verbot Abrichtung und Prüfung auf Schärfe
 - Geschützt wird das „andere Tier“, Schutz des auszubildenden Tieres s. Nr. 5
- Nr. 8: Hetzen auf ein anderes Tier
 - Ausnahme für weidgerechte Jagdausübung
- Nr. 8: Verbot zur Ausbildung zum aggressivem Verhalten
 - Nr. 8a: dem Tier selbst zu S/L/S führt (Bsp. Leinen- und Maulkorbpflicht bei Hunden)
 - Nr. 8b: bei artgemäßen Kontakt zum Tier selbst oder Artgenossen zu S/L/S führt (Bsp. jeder Kontakt führt zu Beißereien)
 - Nr. 8c: das Tier nur unter Bedingungen gehalten werden kann, die zu S/L/S führen (Hund muss ständig im Zwinger oder Anbindung leben)

Folie 54

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Einschub

- Gefährliche Hunde



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- alle Bundesländer haben Regelungen zum Halten von gefährlichen Hunden
 - Erlaubnispflicht, Zuverlässigkeit, Sachkunde...
- Bundesländer mit Rasselisten
 - teilweise unter Benennung von „Kampfhunderassen“
 - unwiderlegbare Rasselisten
 - durch Wesenstest fallen lediglich einige Auflagen weg
 - widerlegbare Rasselisten
 - Gefährlichkeitsvermutung bis Wesenstest bestanden
- Bundesländer mit 20/40er Regelung bzw. Regelung für große Hunde
- Bundesland Niedersachsen mit Sachkundenachweis für die Haltung aller Hunde

Folie 55 07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ausblick



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Sachkundenachweis zum Halten **ALLER** Hunde anstelle von Rasselisten
 - Wissen schützt Mensch und Tier
 - Zusammenhang zwischen Menschgefährdung und Tierschutzrelevanz beachten
 - erhöhte Sachkunde → Kenntnis über Bedürfnisse → artgerechtere Hundehaltung
 - bessere Einschätzung Hundeverhalten → Hundebissprävention
 - Förderung Eigenverantwortung Tierhalter
 - bekämpft allerdings nicht Ignoranz und Egoismus von Menschen...
- Aussagekräftige Statistiken
- Menschen wirksam daran hindern, Hunde zu verhaltensgestörten oder verhaltensuntypischen und menschengefährdenden Individuen zu züchten und auszubilden
 - stärkere Regulierungen für Hundezuchten

Folie 56 07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 3 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Verbote

- Nr. 9: Zwangsweise Fütterung
 - Bsp.: Gänsestopfen
- Nr. 10: Darreichung von tierschädlichem Futter
 - Bsp.: Verdorbenes Futter
- Nr. 11: Verbot elektrischer Stromeinwirkung
 - Ausnahmen möglich (Elektrotreiber)
 - Bsp.: Elektrohalsband, Kuhtrainer
- Nr. 12: Auslobungsverbot von Tieren
 - Ausnahme möglich (Einhaltung § 2 TierSchG)
- Nr. 13: Zoophilie-Verbot

Folie 57

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§§ 5,6 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- § 5 TierSchG
 - Betäubungsgebot
 - Tierarztvorbehalt
 - Ausnahmen...
- § 6 TierSchG
 - Amputationsverbot
 - Ausnahmen...

Folie 58

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 11 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tätigkeiten mit Erlaubnispflicht („11er Erlaubnis“) für

- Tierheim, tierheimähnliche Einrichtung
 - Wildtierauffangstation...
- Zoo, Einrichtung zur Schaustellung von Tieren
- „Auslandstierschutz“
- Schutzhundausbildung
- Tierbörsen
- Zucht oder Haltung (exkl. landwirtschaftlicher Nutztiere)
 - Hundezucht, Katzenzucht, Tierpensionen...
- Handel (Zoohandlung...)
- Reit- oder Fahrbetrieb
- Zurschaustellung von Tieren (Zirkus/Zirkusnummern)
- Schädlingsbekämpfung
- Hund für Dritte ausbilden, Ausbildung anleiten

Gewerbs-
mäßigkeit

Folie 59 07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 11 TierSchG a.F.



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Voraussetzungen 11er Erlaubnis

- Verantwortliche Person
 - Kenntnisse und Fähigkeiten = Sachkunde
 - Sachkundenachweis
 - Einschlägige Ausbildung, berufliche Tätigkeit
 - Fachgespräch
 - Dem Fachgespräch als gleichwertig angesehene Sachkundeprüfung eines Verbandes
 - Zuverlässigkeit
- Räume/Einrichtungen ermöglichen Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere nach § 2 TierSchG

Folie 60 07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 16 (1)-(3) TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Aufsicht zuständiger Behörde

- Tierhaltungen, die grundsätzlich der Aufsicht unterliegen
 - **Nutztierhaltungen**, einschließlich Pferdehaltungen
 - Einrichtungen für Schlachtungen
 - Versuchstierhaltungen
 - „11er-Betriebe“
 - Tiertransporte
- Auskunftspflicht (zur Durchführung der nach TierSchG übertragenen Aufgaben)
- Mitwirkungs- und Duldungspflicht
 - Behördliche Nachschaurechte inkl. Betretungsrecht

Folie 61

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 16 (3) TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Betretungsrecht Amtstierarzt

- Befugnis der von der Behörde beauftragten Personen
 - zum Betreten von Grundstücken, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude **während** Betriebszeiten inkl. Bildaufzeichnungen
- Zur **Verhütung dringender Gefahren** für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aber auch
 - **außerhalb** der Betriebszeiten
 - Wohnräume
- Befugnis
 - zum Einsehen geschäftlicher Unterlagen
 - zum Untersuchen von Tieren, Probenahme
 - zu Verhaltensbeobachtungen

Folie 62

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 16 (3) TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Betretungsrecht Amtstierarzt

Betreten der Stallungen etc. durch

- Formloses Verwaltungshandeln oder
- Verwaltungsakt (bei Widerstand)
 - Anhörung
 - Anordnung zur Duldung Betreten der Stallungen
 - Mündlich oder schriftlich
 - Anordnung zur Sofortigen Vollziehung
 - Mündlich oder schriftlich
 - Begründung
 - Schriftlich oder
 - Gefahr im Verzug als Notstandsmaßnahme
 - Anordnung Androhung Zwangsmittel unmittelbarer Zwang (ggf. in Form einer Betretung des Grundstücks mit Vertretern des Polizeivollzugsdienstes und der polizeilichen Öffnung von Betriebsgebäuden)
 - Schriftliche Androhung oder
 - Gefahr im Verzug

Folie 63

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 16 (3) TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Betretungsrecht Amtstierarzt bei Heimtierhaltungen

- Bei **dringendem Verdacht nicht artgemäßer** oder **nicht verhaltensgerechter** Tierhaltung und Zufügung **erheblicher S/L/S**
 - Vorführen der Tiere
- Bei **konkreten Anhaltspunkten** Verstöße gegen tierschutzrechtliche Normen als dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit
 - Betreten der Wohnung durch
 - Formloses Verwaltungshandeln oder
 - Verwaltungsakt (bei Widerstand), Duldungspflicht über § 2 TierSchG
 - Ggf. Beantragung einer richterlichen Durchsuchungsanordnung

Folie 64

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 16a (1) TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Möglichkeiten der zuständigen Behörde

- Vorbeugende Anordnungen, wenn Gefahr der Verletzung tierschutzrechtlicher Vorschriften besteht
- Anordnungen zur Beseitigung von Tierschutzverletzungen
- Fortnahme und anderweitige pflegliche Unterbringung von Tieren auf Kosten des Halters
- Haltungs- und Betreuungsverbot (bestimmter oder aller Arten)

Folie 65 07.09.2021

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 16a (1) TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Generalklausel für zuständige Behörde

(1) Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.

→ kein Entschließungsermessen, nur Auswahlermessen!

Folie 66 07.09.2021

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 16a (1) Nr. 2 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Fortnahme durch Amtstierarzt

- Anordnung der Fortnahme
 - Nach Gutachten des beamteten Tierarztes
 - Tiere mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 **erheblich vernachlässigt** oder **schwerwiegende Verhaltensstörungen**
- Verwaltungsakt
 - Adressat!
 - Tierhalter muss erreichbar sein
- Unmittelbare Ausführung (§ 8 PolG BW) bei unerreichbarem Adressaten

Siehe auch § 15 (2) TierSchG: *Die zuständigen Behörden sollen im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den beamteten Tierarzt als Sachverständigen beteiligen.*

→ Besondere Beurteilungskompetenz von amtlichen Tierärzten!

Folie 67

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 16a (1) Nr. 3 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Haltungs- und Betreuungsverbot

1. Die **wiederholte** oder **grobe Zuwiderhandlung** gegen die Vorschriften
 - a) des § 2 TierSchG
 - b) einer Anordnung nach § 16 a Nr. 1 TierSchG
 - c) einer Rechtsverordnung nach § 2a des TierSchG

UND

2. durch diese Zuwiderhandlung wurden den Tieren **erhebliche** oder **länger anhaltende Schmerzen** oder **Leiden** oder **erhebliche Schäden** zugefügt

UND

3. Wiederholungsgefahr

- Untersagen oder es von der Erlangung eines entsprechenden Sachkundenachweises abhängig machen
- Ermessensentscheidung: geeignet, erforderlich, angemessen
- Wiedergestattung auf Antrag

Folie 68

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 17 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierquälerei

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier **ohne vernünftigen Grund tötet** oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus **Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden** oder
 - b) **länger anhaltende** oder sich **wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden**

zufügt.

Folie 69

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 18 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, **ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden** zufügt, ...
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, einem Tier **ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden** zufügt. ...

Folie 70

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Einschub



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Wirbeltier

- (Rundmäuler)
- Fische
- Amphibien
- Reptilien
- Vögel
- Säugetiere

Wirbelloses Tier

- Alle anderen...

Folie 71

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 18 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]
3. einer
 - a) nach § 2a oder § 9 Absatz 2, 3, 4 oder 6 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2, oder
 - b) nach den §§ 4b, 5 Abs. 4, § 6 Abs. 4, § 8a Absatz 4 oder 5 Nummer 1, 2, 3 oder Nummer 4, § 9 Absatz 1 und 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 oder § 9 Absatz 6 Satz 2, § 10 Absatz 2 Satz 2, § 11 Absatz 3, § 11a Absatz 2, 3 Satz 3 oder Absatz 5, § 11b Absatz 4 Nummer 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 oder 3, §§ 13a, 14 Abs. 2, § 16 Abs. 5 Satz 1 oder § 16c

erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,...

→ TierSchHuV, TierSchNutzV, TierSchIV, TierSchTrV...

Folie 72

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 18 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]
- 4. einem **Verbot nach § 3 Satz 1** zuwiderhandelt, [...]
 - 20. eine Tätigkeit **ohne** die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 **erforderliche Erlaubnis** ausübt oder einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage **zuwiderhandelt**, [...]
 - 20a. einer vollziehbaren **Anordnung** nach § 11 Absatz 5 Satz 6 oder § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 oder Absatz 2 oder 3 **zuwiderhandelt**, [...]
 - 26. entgegen § 16 Abs. 2 eine **Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig** erteilt oder einer **Duldungs- oder Mitwirkungspflicht** nach § 16 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3, **zuwiderhandelt**...

Folie 73

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Verwaltungshandeln versus strafbare Handlungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

		§ 18 (1) Nr. 1	§ 16a (1) Nr. 3	§ 17 Nr. 2a	§ 17 Nr. 2b
Schmerzen	Erheblich	+	+	+	+
	Länger anhaltend		+		+
	Sich wiederholend				+
Leiden	Erheblich	+	+	+	+
	Länger anhaltend		+		+
	Sich wiederholend				+
Schäden	Erheblich	+	+		

Beachte

- erheblich = „keine Bagatelle mehr“ → „schwer“

Folie 74

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 20 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Richterliches Halteverbot

- Verurteilung nach § 17
 - Richterliches Haltungs- und Betreuungsverbot für 1-5 Jahre oder für immer möglich
- Wirksam mit Rechtskraft des Urteils oder des Strafbefehls
- Zuwiderhandlung
 - Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe

Folie 75

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Verwaltungsrecht versus Strafrecht



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

THBV	Verwaltungsrecht § 16a	Strafrecht §§ 20, 20a
Schnell erlassen	+	+/-
Zeitliche Begrenzung	-	+/-
Lebenslang möglich	+/-	+
Verstoß Straftat	-	+
Verstoß OWi	+	-

Beachte

- Für ein strafrechtliches THBV wird ein rechtskräftiges Urteil oder ein Strafbefehl benötigt!

Folie 76

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Einschub

Hund im Sommer im Auto

Achtung Lebensgefahr!!!

- Auto heizt sich durch Sonneneinstrahlung stark auf
- Innentemperaturen bis zu 70°C
- Hunde können nur an wenigen Stellen schwitzen, Temperaturregulation durch Hecheln
- Starker Flüssigkeitsverlust, Hyperthermie, Sauerstoffmangel
- Kreislaufversagen, Tod der Tiere
- OWi, evtl. Straftat

außen	innen, nach ... Minuten			
	5	10	30	60
20 °C	24 °C	27 °C	36 °C	46 °C
26 °C	30 °C	33 °C	42 °C	52 °C
30 °C	34 °C	37 °C	46 °C	56 °C
36 °C	40 °C	43 °C	52 °C	62 °C
40 °C	44 °C	47 °C	56 °C	66 °C

Der rote Bereich bedeutet Lebensgefahr! Temperaturen im geschlossenen PKW in der Sonne nach 5 bis 60 Minuten.
Quelle: Dr. Andrew Granstein - University of Georgia



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Folie 77

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Einschub

Hund im Sommer im Auto

§ 8 Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV)

(2) Die Betreuungsperson hat [...]

3. für ausreichende Frischluft und angemessene Lufttemperaturen zu sorgen, wenn ein Hund ohne Aufsicht in einem Fahrzeug verbleibt;...

§ 18 Tierschutzgesetz (TierSchG)

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt;...

Bzw. der Straftatbestand nach § 17 TierSchG

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer [...]

2. einem Wirbeltier [...]

b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Folie 78

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Zusammenarbeit UVB und PVD

Teil IV



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Zuständigkeiten



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Feststellung Verstoß	
Ahndung Repressiv Retrospektiv Straftat → Staatsanwaltschaft Ordnungswidrigkeit → Bußgeldbehörde	Gefahrenabwehr Präventiv Prospektiv Verwaltungsverfahren → Veterinäramt



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Gemeinsame Kontrolle UVB & PVD



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Straftat

Polizeivollzugsbeamter =
Hilfsbeamte der StAW
- Sicherung von Beweisen...
→ Staatsanwaltschaft

Ordnungswidrigkeit

→ Bußgeldbehörde

Geplante Tierfortnahme

Verwaltungsverfahren

- Tierfortnahme
- Tierhaltungsverbot...
- Amtstierarzt



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Folie 81

07.09.2021

Polizeihochschule BB

Gemeinsame Kontrolle UVB & PVD



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Straftat

Polizeivollzugsbeamter =
Hilfsbeamte der StAW
- Sicherung von Beweisen...
→ Staatsanwaltschaft

Ordnungswidrigkeit

→ Bußgeldbehörde

Geplante Tierfortnahme

Verwaltungsverfahren

- Tierfortnahme
- Tierhaltungsverbot...
- Amtstierarzt

Amtstierärztliches
Gutachten



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Folie 82

07.09.2021

Polizeihochschule BB

Gemeinsame Kontrolle UVB & PVD



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Straftat

Polizeivollzugsbeamter =
Hilfsbeamte der StAW
- Sicherung von Beweisen...
→ Staatsanwaltschaft

Personen-
schutz

Geplante Tierfortnahme

Verwaltungsverfahren

- Tierfortnahme
- Tierhaltungsverbot...
→ Amtstierarzt

Amtstierärztliches
Gutachten

Folie 83

07.09.2021

Polizeihochschule BB

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Zuständigkeiten - UVB nicht erreichbar



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ahndung

Repressiv
Retrospektiv

Straftat

→ Staatsanwaltschaft

Ordnungswidrigkeit

→ Bußgeldbehörde

Gefahrenabwehr

Präventiv
Prospektiv

Verwaltungsverfahren

→ Veterinäramt
→ Nicht erreichbar

?

Folie 84

07.09.2021

Polizeihochschule BB

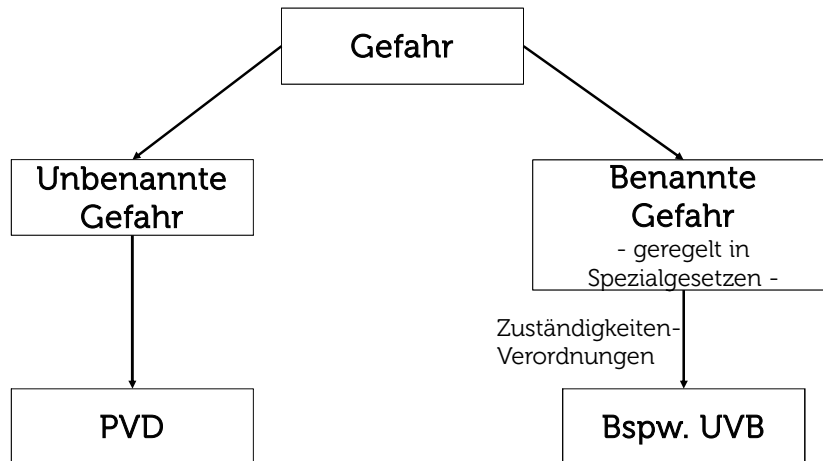
Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Zuständigkeiten



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Folie 85

07.09.2021

Polizeihochschule BB

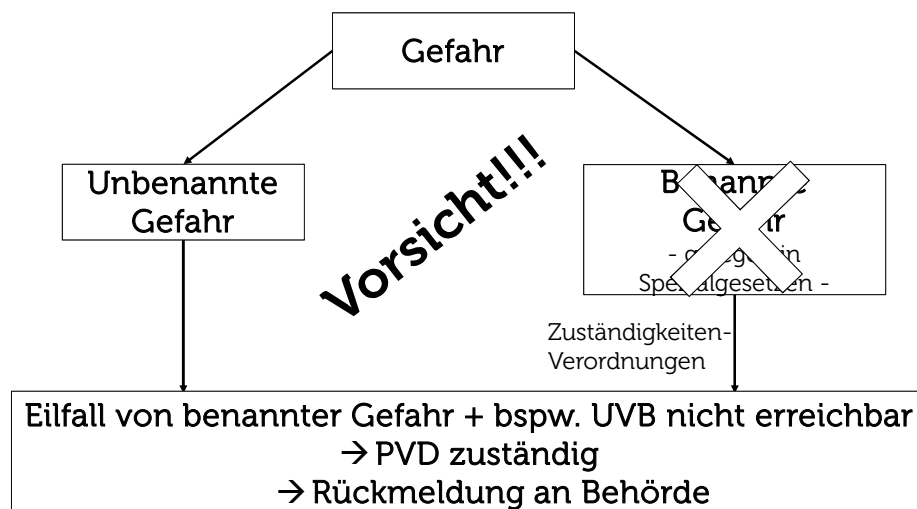


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Zuständigkeiten - UVB nicht erreichbar



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Folie 86

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierschutzanzeige und Tiersignale

Teil V



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Tipps zur Dokumentation - Tier



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Identität
 - Tierart, Rasse, Geschlecht, Farbe, evtl. Chip-Nr.
- Allgemeinbefinden
 - Normal/gestört
- Ernährungszustand
 - Zu dick/normal/zu dünn
- Pflegezustand
 - Haar-/ Federkleid (vollständig/ unvollständig, Verfilzungen)
 - Hufe, Klaue, Krallen
 - Evtl. Zustand Zähne
- Sonstige Auffälligkeiten
 - Ausfluss Nase/Auge/Ohren/After
 - Verletzungen...



Allgemeinbefinden



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

normal ↔ gestört

- Apathisch?
 - = Teilnahmslosigkeit, mangelnde Erregbarkeit, Unempfindlichkeit gegenüber äußeren Reizen?
 - ↔ Aufmerksam, wach, Reaktion auf äußere Reize
- Liegend? Seitenlage?
 - Aufstehversuche?
- Normaler Bewegungsablauf?
 - Arttypischer Bewegungsablauf? Torkeln? Niederbrechen?
- Forcierte Atmung? Laute Atemgeräusche?

Folie 89

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ernährungszustand



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

zu dick ↔ normal ↔ zu dünn

- Knochenvorsprünge nicht ersichtlich/tastbar/ersichtlich?
 - Schultergräte des Schulterblatts, Rippen, Dornfortsätze der Wirbelkörper, Hüfthöcker...
- Cave
 - Hunde: große Rasseunterschiede (Windhund vs. Englische Bulldogge)
 - Rinder: Milchrind vs. Fleischrind

Folie 90

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Pflegezustand



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Haar- und Federkleid

- Vollständig, unvollständig?
- Verfilzungen?
- Kotanhaftungen?
- Hautveränderungen?
 - Rötungen, Ausschläge
 - Schuppen
 - Borken, Liegeschwielen
 - Juckreiz...

Folie 91 07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Pflegezustand



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Hufe, Klauen, Krallen

- Zu lang?
- Ränder ausgefranst?
- Hunde: Wolfskrallen eingewachsen?

Folie 92 07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Pflegezustand



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Zähne

- In Verbindung mit Alter/Ernährungszustand
- IdR Adspektion bei Hunden möglich
 - Zahnstein, Eiter, Zahnlosigkeit, Zunge raus?
 - Geruch?

Folie 93

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Sonstige Auffälligkeiten



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Ausfluss
 - Nase
 - Auge
 - Ohren
 - After (Durchfall)
- Verletzungen, Amputationen
- Umfangsvermehrungen, insbesondere Gliedmaßen
- Lahmheiten
 - Schonhaltungen im Stehen
 - Cave Spannsägenkonstruktion Pferd → physiologisches „auf drei Beine stehen“
 - Unvollständiges bzw. kein Belasten bei Fortbewegung

Folie 94

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Sonstige Auffälligkeiten



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Verhaltensstörungen

- Übersteigerte Ängstlichkeit
- Übersteigerte Aggression
- Stereotypen...

Folie 95

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Tipps zur Dokumentation - Haltung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Einzel-/Paar-/Gruppenhaltung
- Futter
 - Futternapf (sauber/verschmutzt)
 - Zustand Futter (frisch/verschimmelt)
 - Welches Futter, wieviel Futter
- Wasser
 - Trinknapf (sauber/verschmutzt)
 - Zustand Wasser (sauber/verschmutzt)
 - Wieviel Wasser
- Zur Verfügung stehende Fläche
- Einstreu/Bodensubstrat
- Rückzugsmöglichkeit
- Beschäftigungsmaterial
- Raumtemperatur, Luftfeuchte, Beleuchtung

Folie 96

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ein Fall für den Tierschutz?



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Echter Tierschutzfall oder Anzeige von „gutwilligen Unkundigen“?

Am Tier

- Offensichtliche Verletzungen, Wunden, Schwellungen
- Lahmheit, gestörter Gang
- Abnormes Verhalten
- Abmagerung
 - Vorstehende Knochen (deutlich sichtbare Rippen und Hüfthöcker)
- Verklebte, schmutzige Körperöffnungen
- Struppiges, verfilztes Fell
- Überlange Klauen, Hufe
- Schmutzige Tiere...

Folie 97

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ein Fall für den Tierschutz?



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Echter Tierschutzfall oder Anzeige von „gutwilligen Unkundigen“?

Haltungsbedingungen

- Kein Wasser, schmutziges Wasser
- Dreck, Kot, Unrat, Schmutz
- Keine Liegeflächen
- Verletzungsgefahr
- Dunkelheit
- Keinerlei Witterungsschutz
 - Auch kein natürlicher (Hecken, Bäume, Senken...)
- Einzelhaltung, Massenhaltung

Folie 98

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Animal Hoarding

Teil VI

99

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Animal Hoarding „Tierhorten“/„Tiersammel-Sucht“



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

= unkontrolliertes Sammeln und Halten von lebenden Tieren

Kennzeichen des beginnenden Animal Hoarding:

- Haltung von einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Tieren
 - Durchschnittliche Tierhaltung in D: bis ca. 3 Hunde, ca. 3-4 Katzen, ca. 5 Nager
- Zu geringes Platzangebot für zu viele Tiere in den Räumlichkeiten bzw. auf dem Gelände, artgemäßes Verhalten und Bewegung eingeschränkt
- Keine Einsicht über Bestandsreduzierung, kein Annehmen Lösungsangebote an, weitere Aufnahme von Tieren

Folie 100

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Animal Hoarding

Weitere Kennzeichen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierbestand

- Hygienezustand von Wohnung/Gelände und Tieren schlecht
- Tiere unterernährt, kein bzw. qualitativ schlechtes Trinkwasser
- Tiere sind oft krank, mangelhafte tierärztliche Versorgung
- Schlechter Pflegezustand
 - Verfilztes Fell, Ungeziefer, Zahnstein, mangelnde Huf- und Klauenpflege...
- Tote Tiere zwischen lebenden
- Unkontrollierte Vermehrung der Tiere

Folie 101

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Animal Hoarding

Weitere Kennzeichen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierhalter

- Kaum Sozialkontakte, finanzielle Schieflage
- Verheimlichung der Umstände, Tierzahlen
- Verweigerungshaltung (Betreten, Tierabgabe, Kastration, Euthanasie)
- Kein Bezug zu Einzeltieren
- Kein Problembewusstsein für Zustand von Umfeld und Tieren

Folie 102

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Animal Hoarding

Eine psychische Erkrankung...



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Charakteristika

- Meist älter (55 J Ø), meist Frauen (80%)
- Alleinstehend, verwitwet, geschieden (75%), aber ggf. Zusammenleben mit von Ihnen abhängigen Personen (Kinder, behinderte Angehörige)

Symptome

- Sammeln als zwanghaftes Verhalten
- Sucht
- Depression, Selbstvernachlässigung
- Kontrollverlust
 - Unfähigkeit zur Struktur (Verkaufen, Kastrieren der Tiere)
- Sozialängste, Isolation
- Oft auch starke Selbstzweifel, Angst vor Ablehnung, Alkoholabusus

Folie 103 07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Animal Hoarding

Typen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- **Pfleger:** Tiere als „Mensch-Ersatz“, introvertiert, isoliert, versucht sich um die Tiere zu kümmern, diese haben einen sehr hohen Stellenwert, Kontrollverlust - kann Probleme nicht effektiv lösen, unkontrollierte Vermehrung der Tiere
- **Retter-/Befreier:** Tiere aufnehmen = Mission, starke aktive Sammeltendenz weit über Maximalzahl, aktives Sammeln zu deren „Schutz“ vor Tötung, Kastration etc., großes Misstrauen gegenüber Behörden, lehnt Euthanasie strikt ab
- **Züchter:** Vermehrung/Zucht zu kommerziellen Zwecken, will ausstellen und verkaufen, Zucht ufer aus, verliert immer mehr den Überblick, Tiere werden nicht mehr abgegeben
- **Ausbeuter:** Hat die Tiere zur eigenen Aufwertung (zum Angeben, Repräsentieren), extreme Ablehnungshaltung, fehlende Empathie, oft kriminell

Folie 104 07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Animal Hoarding

Schwierigkeiten im Vollzug



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Abschottung, Täuschung von Behörden und Umgebung
- Problematik wird nicht erkannt oder bagatellisiert
- Auflagen werden ignoriert bzw. als Schikane empfunden
- Vollstreckung wird boykottiert durch Wegzug oder Drohung mit Gewalt gegen sich oder Dritte, teilweise hohe Gewaltbereitschaft
- Ausschöpfung aller Rechtsmittel
- Kosten für Unterbringung, Tierarztkosten etc. können schnell explodieren
- Nach Wegnahme der Tiere oft Wegzug, erneutes Sammeln

Folie 105 07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierschutz auf dem Schlachthof

Teil VII



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Misstände auf Schlachthöfen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Immer wieder Aufdecken von Misständen durch NGO's
 - Entbluten von nicht betäubten Tieren
 - Rinder
 - Transport von ausgezehrten, gehunfähigen Rindern
 - Malträtieren von gehunfähigen Rindern mit dem Elektroschockgerät
 - Ziehen gehunfähiger Rinder per Seilwinde
 - Schweine
 - Transport von nicht transportfähigen Schweinen

Folie 107

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Akteure auf einem Schlachthof



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Schlachtunternehmen
 - Tierschutzbeauftragter
 - Personal zum Treiben, Betäuben, Töten...
- Amtliche Überwachung
 - (Amtstierärzte)
 - Amtliche Tierärzte
 - Amtliche Fachassistenten
- Klassifizierer

Folie 108

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Rinderschlachtung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Entladen (Neigung höchstens 20 Grad (TierSchlV))
- Evtl. Halte-/Wartebuchten
- Treiben
 - Boden trittsicher (TierSchlV)
 - Treibgänge fördern selbstständiges Vorwärtsgen der Tiere
 - Treibgänge/Rampen mit Seitenschutz, der nicht überwindbar ist; keine Gliedmaße herausstreckbar; keine Verletzungsgefahr; Neigung höchstens 20 Grad (TierSchlV)
 - Steigung zur Betäubungsbucht max. 7 Grad (TierSchlV)
- Fixierung in Betäubungsbucht

Folie 111 07.09.2021

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Rinderschlachtung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Betäubung mittels penetrierendem Bolzenschuss
 - Schwerwiegende und irreversible Schädigung des Gehirns durch einen Bolzen, der auf das Schädeldach aufschlägt und dieses durchdringt
 - Druckwelle → Gehirnerschütterung
- Überprüfen der Betäubungseffektivität → ggf. Nachbetäubung

Folie 112 07.09.2021

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Rinderschlachtung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Öffnen der Betäubungsbucht
 - Herausfallen des Tieres
 - Ggf. Aufhängen des Tieres an Hintergliedmaße
- Überprüfen der Betäubungseffektivität → ggf. Nachbetäubung
- Tötung durch Blutentzug (liegend o. stehend)
 - Stun-to-stick-Intervall (TierSchlV): 60 s
 - Bruststich Methode der Wahl
 - 4 % Blut des KGW in ersten 30 s
 - = 10 l Blut bei 500 kg KGW bzw. 15 l Blut bei 700 kg KGW

Folie 113 07.09.2021

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Elektrotreiber - Rechtsgrundlage



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- VO 1099/2009
 - Vermeidung so weit wie möglich
 - Ausgewachsene Schweine/Rinder, die jede Fortbewegung verweigern, aber genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben
 - Max. 1 s in angemessenen Abständen, Hinterviertel
 - Keine Wiederholung, wenn Tier nicht reagiert
- TierSchlV
 - Nur bei gesunden/unverletzten > 1 Jahr alten Rindern und > 4 Mon. alten Schweinen
 - Im Bereich der Vereinzelung/unmittelbar vor Fixationseinrichtung auf Schlachthöfen, wenn Tiere Fortbewegung verweigern
 - Keine Verwendung, um Tiere zur Bewegung zu veranlassen

Folie 114 07.09.2021

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Schafschlachtung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Betäubung mittels
 - Penetrierendem Bolzenschuss
 - Elektrische Betäubung (Kopfdurchströmung)
 - epileptiformen Anfall

Folie 115 07.09.2021

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Schafschlachtung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Tötung durch Entblutung
 - Stun-to-stick-Intervall (TierSchlV)
 - Bolzenschuss: in den Hinterkopf 15 s, ansonsten 20 s
 - Elektrische Betäubung
 - Liegendentblutung **max.** 10 s
 - Hängen 20 s
 - Aber Empfehlung von 8 s!
 - Eröffnen beider Halsschlagadern

Folie 116 07.09.2021

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Misstände Schlachthöfe



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Forderungen SLT

- Gefahr der Desensibilisierung
 - Mitarbeiterschulungen
 - Konsequentes Ahnden
- Verpflichtende Videoüberwachung in sensiblen Bereichen
- Flächendeckend mehr und von Betriebsschließungen unabhängiges Kontrollpersonal mit genügend Rückendeckung
 - Anzeigen von Misständen ohne Existenzsorge/Angst vor Mobbing

Folie 117 07.09.2021

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Illegaler Welpenhandel

Teil VIII



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

118 07.09.2021

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Illegaler Welpenhandel



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

„Die Welpenmafia“

„Beim illegalen Welpenhandel ist deshalb auch von einer „Welpenmafia“ die Rede, da häufig ein so komplexes und sich über mehrere Länder erstreckendes Netzwerk von Welpenvermehrern und Welpenhändlern dahintersteckt, was eine eindeutige Zurückverfolgbarkeit nahezu unmöglich macht. Ohne Skrupel und ohne Rücksicht auf Verluste wird mit möglichst wenig Aufwand ein finanziell großes Geschäft mit Hundewelpen gemacht.“

Habermann 2014

„Nach dem Drogen- und Waffenhandel ist der illegale Tierhandel das lukrativste kriminelle Geschäft“

Thiesmann 2017

Folie 119 07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Studie DTB 2017



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Fallanzahl
 - 2017: 107 (92 Hunde-Fälle, 7 Katzen-Fälle)
 - 2016: 59
- Summe der betroffenen Tiere
 - 2017: 11.001
 - 2016: 1.207
- TOP 3 Herkunftsländer 2017
 1. Rumänien
 2. Ungarn
 3. Bulgarien
- TOP Rassen 2017 (88,6 % Rassehunde)
 1. Zwergspitz
 2. Chihuahua
 3. Malteser
 4. American Staffordshire-Bullterrier

Aber auch viele Mischlinge!

Folie 120 07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Einschub HundVerbrEinfG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- § 2 Einfuhr- und Verbringungsverbot
 - Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen
 - Hunde weiterer Rassen, wenn nach Vorschriften des Landes eine Gefährlichkeit vermutet wird
- § 5 Strafvorschriften
 - Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 2 Abs. 1 einen Hund in das Inland verbringt oder einführt
 - Versuch strafbar
 - Fahrlässiges Handeln → Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe
- Beachte HundVerbrEinfVO!

Folie 121 07.09.2021

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Studie DTB 2017



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Bestimmungsländer
 - Häufig Deutschland
 - Aber auch Belgien, Frankreich, Großbritannien, Spanien...
- Vermittlung in D: Internetanzeigen, „Scheinzüchter“
- In anderen Ländern (bspw. Belgien) auch „Welpenstationen“: Importierte Hunde werden als belgische Nachzuchten verkauft

Folie 122 07.09.2021

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Studie DTB 2017



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

■ Hauptmängel

- Zu junge Hunde (überwiegend ≤ 8 . LeWo!)
- Fehlender, mangelhafter EU-Heimtierausweis
- Transportbedingungen
- Schlechter Gesundheitszustand (schlechtes AB, Parasitosen, Durchfall...)

Folie 123

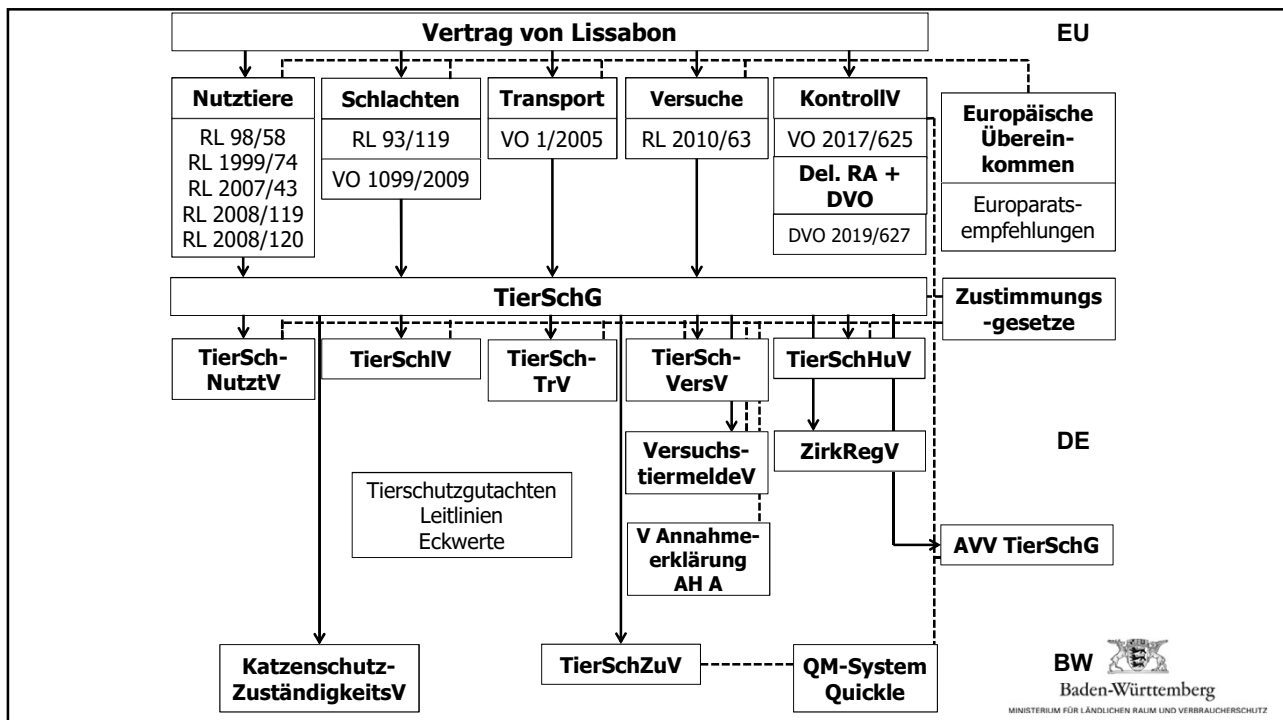
07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



VO (EG) 1/2005

Allgemeine Voraussetzungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Nur für Transport in Verbindung mit wirtschaftlicher Tätigkeit
 - Grundsätzlich bei Transport von mehreren Hunden anzunehmen
- Transport darf nicht zu Verletzungen oder unnötigen Leiden führen
- Dauer so kurz wie möglich
- Transportmittel geeignet und intakt
- Regelmäßige Kontrolle des Wohlbefindens
- Bodenfläche, Standhöhe muss der Größe des Tieres entsprechen und aufrechten Stand sowie artgemäßes Ruhen zulassen

Folie 125 07.09.2021

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

VO (EG) 1/2005

Allgemeine Voraussetzungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Zulassung als Transportunternehmer, (Fahrer nicht zwangsläufig Transportunternehmer), Kopie bei Tierbeförderung mitzuführen
 - Kurze Beförderungen: Typ I Zulassung
 - Lange Beförderungen (> 8 h): Typ II Zulassung
 - Zulassung für Transportfahrzeug (Transportbehälter nicht)
- Kein Befähigungsnachweis vorgeschrieben, aber ausreichende Schulung/Qualifizierung der Fahrer/Betreuer

Folie 126 07.09.2021

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

VO (EG) 1/2005

Allgemeine Voraussetzungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Transportpapiere (TRACES-Bescheinigung)
 - Herkunft, Eigentümer der Tiere
 - Versandort
 - Tag, Uhrzeit Beförderungsbeginn
 - Bestimmungsort
 - Beförderungsdauer
- Klar verständliche schriftliche Fütterungs- und Tränkanweisungen: Hd./Ktz. alle 24 h füttern, alle 8 h tränken; Welpen/Junghunde 3x tägliche Fütterung, Wasser zur freien Verfügung in auslaufsicherem Behältnis

Folie 127 07.09.2021

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

VO (EG) 1/2005

Transportfähigkeit



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Tiere müssen transportfähig sein
- Transportunfähig
 - Verletzte Tiere
 - Tiere mit physiologischen/pathologischen Schwächen
 - Schmerzfremie Bewegung ohne Hilfe nicht möglich bzw. keine Bewegung ohne Hilfe möglich
 - Große offene Wunden, schwere Organvorfälle
 - Trächtige Tiere > 90% Trächtigkeitsstadium oder Geburt vor weniger als 7 Tagen
 - Hd., Ktz. < 8 Wochen ohne Begleitung Muttertier (beachte 15-Wochen-Regel)
- Operationswunden müssen vollständig verheilt sein (auch Kastrationswunden!)

Folie 128 07.09.2021

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

VO (EG) 1/2005

Vorschriften Transportmittel/-behälter



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Vermeidung von Verletzungen und Leiden bei den Tieren (keine reinen Gitterböden!), Gewährleistung ihrer Sicherheit
- Schutz der Tiere vor Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen
- Möglichkeit zur leichten Reinigung und Desinfektion
- Kein Entweichen oder Herausfallen der Tiere
- Angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr
- Tiere sind der Kontrolle und Pflege zugänglich
- Bodenfläche ist rutschfest
- Zur Kontrolle und Pflege der Tiere während des Transports ausreichende Lichtquelle

Folie 129 07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

VO (EG) 1/2005

Vorschriften Transportmittel/-behälter



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Beschilderung „Lebende Tiere“ mindestens auf Transportbehälter
- Deutliche Kennzeichnung Oberkante Transportbehälter
- Aufrechter Transport
- Vermeidung ruckartiger Stöße, Schüttelbewegungen
- Befestigung Transportbehälter muss Verrutschen vermeiden
- Übereinander gestapelte Transportbehälter
 - Keine Verschmutzung Urin/Kot der unteren Ebenen
 - Gewährleistung Stabilität
 - Belüftung nicht behindert

Folie 130 07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

TierSchTrV



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Mindestangaben als Hinweise für die Größenbeurteilung von Transportbehältern (Anlage 1 TierSchTrV)

Mittlere Widerrist- höhe der Tiere	Behältnis			
	Länge cm	Breite cm	Höhe cm	Fläche je Tier cm²
20	40	30	30	1.200
30	55	40	40	2.200
40	75	50	55	3.750
55	95	60	70	5.700
70	130	75	95	9.750
85	160	85	115	13.600

Folie 131 07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

TierSchG

Evtl. Erlaubnisvorbehalt



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Evtl. Erlaubnis nach § 11 TierSchG notwendig
 - „Auslandstierschutz“ und/oder
 - Gewerbsmäßiger Handel
- Auch für Personen mit Sitz im Ausland
- Pflicht zur Mitführung der 11er-Erlaubnis-Kopie besteht nicht, aber bei Zweifel kann Vorlage (innerhalb angemessener Frist) verlangt werden

Folie 132 07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Wichtigste Regelungen Tierseuchen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Innergemeinschaftlicher Transport

- Einfuhr/Verbringen von Hd./Ktz./Frettchen nur mit
 - Heimtieraussweis → gültige Tollwutimpfung
 - Kennzeichnung (Chip, bei Kennzeichnung vor 03.07.2011 auch Tätowierung zulässig)
- Gilt auch für privaten Reiseverkehr!**
- Zusätzlich bei Handelszwecken
 - Meldung der Verbringung via TRACES durch amtlichen Tierarzt
 - Klinischer Untersuchung (Transportfähigkeit) durch ermächtigten TA 48 h vor Versand, Dokumentation im Heimtieraussweis
 - Amtstierärztliche Bescheinigung (TRACES-Bescheinigung) → Bestätigung klinischer Untersuchung
- Tollwutimpfung: erst im Alter von mind. 12 Wochen möglich, Impfschutz nach 21 Tagen
 - EU: Welpenmindestalter 15 Wochen
 - Gelistetes DL: Welpenmindestalter 5 Monate;
 - Nichtgelistetes DL: Welpenmindestalter 7 Monate

Folie 133 07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Illegaler Welpenhandel



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Entscheidend

- Alterseinschätzung
- Gesundheitszustand
- Impfdokumentation
- Dokumentation der klinischen Untersuchung

→ Amtstierarzt

Folie 134 07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Einschub Altersschätzung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Bis 3. LeWo keine Zähne
- Ab 8. LeWo vollständiges Milchgebiss
- 3.-6. LeMo Wechsel Incisivi
- 5.-7. LeMo Wechsel Canini
- 7.-8. LeMo vollständiges Ersatzgebiss

Folie 135 07.09.2021

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Lösungsvorschläge SLT



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Europaweite Verpflichtung Kennzeichnung & Registrierung, Vernetzung der Haustierregister
- Einschränkungen Internethandel
 - Verpflichtendes Hinterlegen von Verkäuferdaten, inkl. § 11 Erlaubnis
 - Erweiterung § 11 Erlaubnis auf Tierhandel im Internet
- Verbesselter Vollzug
 - Mehr Kontrollen
 - Härtere Strafen
- Aufklärungsarbeit

Folie 136 07.09.2021

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Literaturempfehlung und Hinweis



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Leitfaden und Checkliste (AG Tierschutz)
 - https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Heimtiere/LeitfadenKontrolleHundetransport.pdf;jsessionid=F7F5CA1F803245AAE3BD548537520130.2_cid367?__blob=publicationFile
 - https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Heimtiere/Checkliste_LeitfadenKontrolleHundetransport.pdf;jsessionid=F7F5CA1F803245AAE3BD548537520130.2_cid367?__blob=publicationFile
- Homepage BMEL
 - https://www.bmel.de/DE/Tier/HausUndZootiere/Heimtiere/_Texte/HeimtiereEinreiseregelung.html
- Bachelorarbeit Habermann 2016

Schulungen des Deutschen Tierschutzbundes gemeinsam mit der Bundespolizei!

Folie 137

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Hundeverhalten, Kommunikation Mensch-Hund

Teil IX

138

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ausdrucksverhalten Normalausdruck



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Kopf: leicht angehoben
 - Ohren: aufgerichtet, Ohröffnung nach vorne gerichtet
 - Stirn: glatt, entspannt
 - Augen: Lidspalt normal geweitet, wechselnde Blickrichtung
 - Nasenrücken: glatt
 - Lippenspalt: normale Länge
- Rückenhaare: anliegend (Cave Rasse)
- Rute: entspannt (Cave Rasse)
- Körperhaltung: leicht aufgerichtet, Gelenke leicht gewinkelt

Folie 139 07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ausdrucksverhalten Imponieren



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Kopf: Hals ist steil nach oben gerichtet, Kopf/Schnauze werden waagrecht getragen
 - Ohren: max. aufgerichtet
 - Stirn: Stirnfurche in der Mitte zu sehen (Cave Rasse)
 - Augen: offen, Blickkontakt wird vermieden
 - Nasenrücken: glatt
 - Lippenspalt: relativ kurz
- Rückenhaare: anliegend
- Rute: hoch, evtl. pendelnd (hohe Frequenz, kleine Amplitude)
- Gestik: steifbeiniges Umkreisen mit durchgedrückten Gelenken, Beriechen im Anogenitalbereich; T-Stellung; Urinmarkieren; Imponierscharren; Pfoten auf den Rücken des anderen legen; Aufreiten

Folie 140 07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ausdrucksverhalten Angriffsdrohen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Kopf: leicht gesenkt
 - Ohren: aufgerichtet; Ohrwurzel nach vorne seitlich gedreht
 - Stirn: angedeutete Stirnfurche
 - Augen: Lidspalt schmal, Pupillen klein, Blickfixieren
 - Nasenrücken: je nach Intensität gerunzelt
 - Lippenspalt: kurze, runde Mundwinkel; je nach Intensität Lippen geschlossen oder Zähneblecken im vorderen Bereich; evtl. Beißdrohgeste und Zähneklappen
- Rückenhaare: je nach Intensität Haaresträuben im Nacken
- Rute: je nach Intensität waagrecht oder über Rückenlinie gehoben (Cave Rasse)
- Körperhaltung: leicht geduckt; angespannt, langsame, steife Bewegung

Folie 141 07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ausdrucksverhalten Abwehdrohen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Kopf
 - Ohren: eng an den Hinterkopf angelegt
 - Stirn: glatt, Stirnhaut straff gespannt
 - Augen: Lidspalt weit geöffnet, Pupillen weit, kein direkter Blickkontakt
 - Nasenrücken: gerunzelt
 - Lippenspalt: lang, je nach Intensität Zähneblecken bis zu den Backenzähnen evtl. mit Maulaufreißen
- Rückenhaare: evtl. über den gesamten Rückenbereich aufgestellt
- Rute: unter den Körper geklemmt
- Körperhaltung: geduckt; Beine eingeknickt

Folie 142 07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ausdrucksverhalten Unsicherheit, Angst



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Kopf: etwas gesenkt
 - Ohren: Ohren und Ohrwurzeln werden mit auf die Seite gerichteter Öffnung nach hinten bewegt
 - Stirn- und Nasenrücken: Gesichts- und Kopfhaut ist straff gespannt
 - Augen: Lidspalt weit geöffnet, Pupillen weit, Blick unruhig und ungerichtet
 - Lippenspalt: leicht nach hinten gezogen
- Rückenhaare: evtl. über den gesamten Rückenbereich aufgestellt
- Rute: zwischen die Beine geklemmt
- Körperhaltung: Rücken etwas abgerundet; Beine eingeknickt

Folie 143 07.09.2021

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ausdrucksverhalten Soziale Annäherung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Kopf: dem Gegenüber zugewandt
 - Ohren: Ohrwurzeln zeigen mit auf die Seite gerichteter Öffnung nach hinten und sind ständig in Bewegung
 - Stirn: glatt
 - Augen: Lidspalt geöffnet, kein direkter Blickkontakt
 - Lippenspalt: lang, Mundwinkel nach hinten gezogen
- Rute: tief, wedelnd
- Körperhaltung: ähnelt unsicherem Hund, aber in ständiger Bewegung
- Gestik: vorsichtige Annäherung → stürmisches Bedrängen; Stupsen/Lecken nach Maul des Gegenübers; Pföteln; Umeinander laufen

Folie 144 07.09.2021

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ausdrucksverhalten Passive Demut



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Kopf: immer abgewandt
 - Ohren: Ohrwurzeln werden mit auf die Seite gerichteter Öffnung nach hinten bewegt
 - Stirn- und Nasenrücken: Gesichts- und Kopfhaut ist straff gespannt
 - Augen: Blick vom Gegenüber abgewandt
 - Lippenspalt: lang, Mundwinkel nach hinten gezogen
- Rute: zwischen die Beine geklemmt
- Körperhaltung: entspannt unbeweglich stehend/sitzend/liegend, evtl. Urinabsatz

Folie 145 07.09.2021

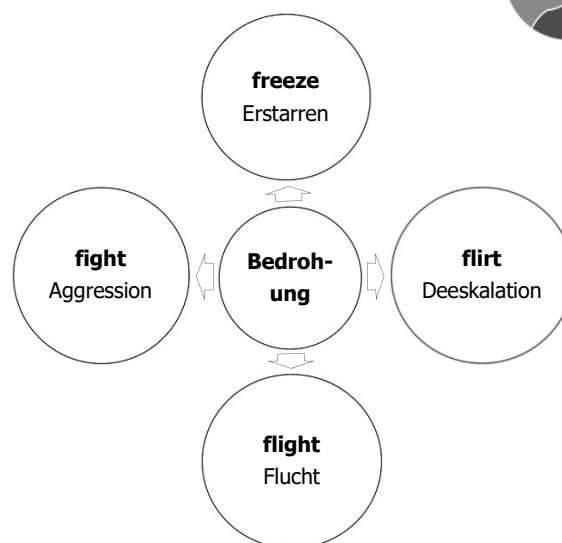
Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Konfliktstrategien „Die 4 Fs“



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Folie 146 07.09.2021

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Deeskalation



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Bei unsicheren oder unklaren Situationen, wie
 - Konflikt mit bzw. Unsicherheit gegenüber Sozialpartner
 - Unsicherheit bei bestimmter Umweltsituation
 - beginnender Frustration
- Ausdrucksverhalten wie bei leichter Unsicherheit, dazu
 - Sich-über-die-Schnauze-Lecken
 - Blinzeln
 - Pföteln
 - Übersprungshandlungen
 - Gähnen
 - Sich kratzen
 - Auf dem Boden schnüffeln

Folie 147

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Eskalationsstufen von aggressiven Verhaltensweisen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

1. Distanzdrohung
 - Bspw. Fixieren, Zähneblecken, Maulaufreißen
2. Distanzunterschreitung mit gelegentlichem Körperkontakt
 - Bspw. Gehemmte Beißerei, Abwehrschnappen
3. Drohen mit Körperkontakt
 - Bspw. Über-die-Schnauze-Beißen, Beißen mit ausgeprägter Hemmung
 - Bspw. Queraufreiten, Über-dem-Gegner-Stehen, Runterdrücken, Schieben
4. Gehemmte Beschädigung
 - Bspw. Anrempeln, Vorstoßen, Anspringen, gehemmtes Abwehrbeißen
5. Ungehemmte Beschädigung
 - Ernstkampf

Folie 148

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Eskalationsstufen von aggressiven Verhaltensweisen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Aggressives Verhalten

=

Normaler Bestandteil des Verhaltensrepertoires!

Folie 149 07.09.2021

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Spiel



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Sozialspiel, (Solitärspiel)
- Übertriebenes Zeigen von verschiedenster Gesichtsmimik, Körper-/Rutenhaltung in schnellen Wechseln ohne zu der jeweiligen Situation passend
- Scharren, Spieltragen, Spielbeißen, Beißschütteln, spielerisches Kämpfen/Stupsen/Aufreiten, Vorderkörpertiefstellung, Rennspiele
- Übergang zur Ernstsituation fließend: Beutefangspiele idR kein Spielverhalten, sondern Jagdverhalten gegenüber Objekten, die ursprünglich nicht im Beuteschema des Hundes waren

Folie 150 07.09.2021

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Jagd- und Beutefangverhalten



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Ziel: Abbau von Distanz
- wird i.d.R. nicht dem Aggressionsverhalten zugeordnet
- sehr hohes Gefährdungspotential
 - keine Warnung
 - Auslöser ggf. nicht bekannt



Folie 151

07.09.2021

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Dominanz



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- = ranghöhere Position eines speziellen Hundes gegenüber einem speziellen anderen Hund (in einer bestimmten Situation)
- Keine lineare Rangordnung
- Rangordnungsbeziehungen sind nicht statisch und können sich jederzeit ändern
- Ranghohe Hunde erkennt man am freien Zugang zur Mehrzahl wichtiger Ressourcen
- Sozial expansiv: ein Hund, der sich um eine ranghöhere Position bemüht
- Ein Hund, der sich anderen gegenüber häufig aggressiv verhält, ist nicht automatisch dominant!

Folie 152

07.09.2021

Polizeihochschule BB


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Kommunikation Mensch-Hund



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Freundliches Menschenverhalten

- Häufig kurze Blickkontakte bzw. Blickvermeidung
- Blinzeln
- Klein machen, in die Hocke gehen
- Entspannte seitliche Annäherung
- Anfassen von unten
- Kopf und Körper abwenden
- Augen halb schließen
- ...

Folie 153 07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Kommunikation Mensch-Hund



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Bedrohliches Menschenverhalten

- Grapschen
- Über den Hund beugen
- Von oben an Kopf, Hals oder Rücken fassen
- Gezielte Drohhaltung (Sich-Groß-Machen, angespannte Muskulatur, Anstarren)
- Anschreien
- Körperliche Strafen
- ...

Folie 154 07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Literaturempfehlung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Dr. Ursula Breuer (2006): Hundeverhalten - erkennen und verstehen
- Celina Del Amo (2016): Sachkundenachweis für Hundehalter: So bestehen Sie den Hundeführerschein
- Dr. Dorit Urd Feddersen-Petersen (2008): Ausdrucksverhalten beim Hund: Mimik und Körpersprache, Kommunikation und Verständigung
- ...

Folie 155

07.09.2021

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Für eine tiergerechte Haltung und
eine gute Mensch-Tier-Beziehung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ